

Statuten des Ministeriums der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen

(Ministerium, Statuten)

vom 4. März 1976

- § 1** Das Ministerium der Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹.
- § 2** ¹ Mitglieder des Ministeriums sind die in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen ordinierten, die in ihrem Dienste stehenden und die durch sie emeritierten Pfarrerinnen und Pfarrer.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod,
 - durch schriftlich zum Ausdruck gebrachten Verzicht,
 - bei Verweigerung des Mitgliederbeitrages.
- § 3** Der Zweck ist die geschwisterliche Verbindung ² seiner Mitglieder und die Erhaltung und Förderung
- der Ministerialbibliothek,
 - des Ministeralfonds
 - darin enthalten der Restaurationsfonds, der speziell dem Erhalt der historischen Buchbestände dient³.
- § 4** ¹ Das Eigentum des Ministeriums besteht
- in der Ministerialbibliothek, welche nicht veräussert werden darf,
 - im Ministeralfonds, der gespiesen wird durch
 - 1. Kapitalerträge,
 - 2. Mitgliederbeiträge,
 - 3. Zuwendungen.
- ² Der Ministeralfonds dient ausschliesslich⁴ zum Unterhalt inklusive der Sicherung und wissenschaftlichen Verwertung⁵ und zur Äufnung der Ministerialbibliothek.
- § 5** Oberstes Organ des Ministeriums ist die Mitgliederversammlung. Das Ministerium überträgt seine Verwaltung dem Konvent. Dekan bzw. Dekanin, Prodekan bzw. Prodekanin und KassiererIn bzw. Kassier⁶ des Konvents bilden den Vorstand des Ministeriums.
- § 6** Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Rahmen einer Konventsversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch EDV⁷.

- § 7** Der Konvent erstattet dem Ministerium durch die Dekanin bzw. den Dekan alljährlich Bericht über die Verwaltung des Ministerialfonds und der Ministerialbibliothek. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest.
- § 8** ¹ Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- ² Bei Auflösung des Ministeriums (Dreiviertelmehrheit) fällt sein Eigentum an die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen.
- § 9** Übergangsbestimmungen
- 1 (-)⁸
- 2 Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 13. März 1919 und wurden vom Ministerium am 4. März 1976 genehmigt.

Schaffhausen, 4. März 1976

Im Namen des Ministeriums
Der Dekan: Walter Eglin

Vorstehende Statuten geändert am 5. September 1990 und am 1. März 2012

¹ Grundlage in der Kirchenverfassung Art. 57 RKV (RS 201.100)

² Änderung durch Beschluss des Ministeriums vom 1. März 2012; Text vorher: "brüderliche Verbindung"

³ lit. c neu durch Beschluss des Ministeriums vom 1. März 2012

⁴ Änderung durch Beschluss des Ministeriums vom 5. Sept. 1990; Text vorher: "...dient vor allem...". Dank dieser Einschränkung auf die Ministerialbibliothek mit deren Kulturgütern sind seit 1990 Zuwendungen an den Ministerialfonds steuerfrei

⁵ Zusatz "inklusive...Verwertung" eingefügt durch Beschluss des Ministeriums vom 1. März 2012

⁶ Änderung vom 1. März 2012; Text vorher anstelle von Kassierin/Kassier: "Aktuar des Konvents"

⁷ Zusatz "oder durch EDV" durch Beschluss des Ministeriums vom 1. März 2012

⁸ aufgehoben durch Beschluss des Ministeriums vom 1. März 2012; Text vorher "Dem Konvent nicht angehörende Mitglieder, die am 4. März 1976 auf Grund der bisherigen Statuten von 1919 dem Ministerium angehören, können ihre Mitgliedschaft beibehalten. Sie bezahlen den regulären Mitgliederbeitrag"; diese Übergangsbestimmung vom 4. März 1976 war im Jahre 2008 obsolet geworden.